

REGIERUNGSRAT

12. Januar 2021

21.248

Motion Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil, und Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 9. November 2021 betreffend "Unterbinden von unsinnigen Laubbläserseinsätzen"; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Der Regierungsrat hat im März 2017 die Strategie UmweltAARGAU genehmigt. Der Strategiebericht hält fest, mit welchen Stossrichtungen und Zielen der Kanton den Herausforderungen in den Bereichen der natürlichen Ressourcen Wald, Gewässer und Landschaft Sorge tragen will und wie sie schonend genutzt werden sollen. Stossrichtung 5 hält fest, dass der Kanton Aargau sowohl wenig wie auch stark belastete Gebiete vor weiteren Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffen) schützt. Als konkrete Zielsetzung wird festgehalten, dass der Kanton sich unter Abwägung aller Interessen für minimale Emissionen und Immissionen einsetzt (Ziel 2). Menschliche Tätigkeiten sind zwangsläufig mit Emissionen und Immissionen in die Umwelt verbunden. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung und einer Abwägung aller Interessen sind diese Auswirkungen unter Umständen zu akzeptieren. Sie sollen aber in jedem Fall, im Sinn der Vorsorge, so gering wie möglich sein. Diese übergeordneten Zielsetzungen gelten auch für das in der Motion aufgegriffene Thema des Laubblasens.

Waldstrassen dienen in erster Linie der Waldbewirtschaftung. Lastwagenbefahrbare Waldstrassen sichern die Zugänglichkeit für Forstmaschinen, ermöglichen eine effiziente und sichere Holzernte und bilden die Voraussetzung für eine sichere Holzabfuhr. Waldstrassen werden jedoch vielfältig genutzt. So dienen sie den Aargauerinnen und Aargauern insbesondere für die Erholungsnutzung sowie Freizeitaktivitäten in den Wäldern in ihrer Nähe.

Im Aargauer Wald sind 6'327 km lastwagenbefahrbare Waldstrassen vorhanden. Rund 80 % des Aargauer Waldes gehören öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Entsprechend befinden sich auch die Waldstrassen zum überwiegenden Teil im Eigentum der öffentlichen Hand (insbesondere der Ortsbürgergemeinden).

Die Erschliessung des Aargauer Waldes ist seit den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts abgeschlossen. Seit rund 30 Jahren wurden im Aargauer Wald praktisch keine neuen, lastwagenbefahrbaren Waldstrassen mehr gebaut. Die Investitionskosten des Waldstrassenbaus wurden praktisch vollumfänglich durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer getragen.

Wie alle Infrastrukturanlagen müssen Waldstrassen unterhalten werden. Die Fahrbahn einer Waldstrasse wird nicht nur von Fahrzeugen beansprucht, sie ist auch das ganze Jahr der Witterung ausgesetzt. So müssen ein permanenter Unterhalt sowie periodische Instandsetzungen sichergestellt sein, damit die Waldstrassen ihre Funktion erhalten und dadurch ihre Aufgaben während der vorgesehenen Lebensdauer gewährleisten können. Speziell wichtig ist der Wegunterhalt nach starken Niederschlägen und nach ausgeführten Holzschlägen. In vielen Gemeinden beteiligen sich die Einwohnergemeinden am Unterhalt der Waldstrassen, da die lokale Bevölkerung die Waldstrassen zu Erholungszwecken und für Freizeitaktivitäten nutzt.

Gemäss § 17 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) ist die Waldbewirtschaftung Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Entsprechend entscheiden die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche Unterhalts- und Wiederinstandsetzungsmassnahmen am Waldstrassennetz umgesetzt werden. Neben dem periodischen Abranden der Waldstrassen und dem Freilegen von Durchlässen¹ gehört das Entfernen von Laub zu den häufig ausgeführten laufenden Unterhaltsmassnahmen.

Das Belassen von Laub auf den Waldstrassen führt zu einer Humusanreicherung in der Verschleiss- und Tragschicht der Waldstrassen. Dies führt zu vermehrtem Vegetationsbewuchs des Strassenkörpers und zu Schäden an der Verschleiss- und Tragschicht infolge der Durchwurzelung. Wasser kann entlang den Wurzelkanälen stärker in den Strassenkörper eindringen. Dies beeinträchtigt die Stabilität der Strassen beträchtlich. Kostenintensive Instandsetzungsarbeiten werden bei ausbleibendem Unterhalt zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt notwendig. Die umgesetzten Massnahmen orientieren sich insbesondere an den Kosten sowie den Lebenszyklusbetrachtungen der Waldstrasse. Der laufende Unterhalt ist günstiger als teure periodische Instandsetzungsmassnahmen. Daneben fliesen oft auch die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in die Unterhaltsstandards ein (zum Beispiel Kinderwagentauglichkeit, Rückschnitt der Vegetation entlang der Waldstrassen).

Befahrbare Waldstrassen werden in der Regel mit einem am Traktor angehängten Heckgebläse einmal pro Jahr vom Laub befreit, da dieses Verfahren am schnellsten und effizientesten ist. Dabei handelt es sich um eine seit Jahrzehnten praktizierte Unterhaltsmethode. Schmalere Wege werden nur im Ausnahmefall und mit Handbläsern vom Laub befreit. Das Laub wird in den Waldbestand geblasen, wo der Zersetzungsprozess stattfindet. Aus Gründen der Bodenfruchtbarkeit ist es wichtig, dass das Laub im Wald verbleibt. Das manuelle Befreien des lastwagenbefahrbaren Waldstrassennetzes von 6'327 km würde zwar keine Lärmemissionen verursachen, ist aufgrund des enormen Arbeitsaufwands jedoch schlicht nicht bewältig- und finanzierbar. Aus Kostengründen beschränken die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer das Laubblasen auf Waldstrassen auf das notwendige Minimum. Damit können auch die negativen Effekte des Laubblasens auf die am Boden lebenden Kleintiere wie Würmer, Insekten und Spinnen minimiert werden. Die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre sind aus Sicht des Regierungsrats deshalb bereits erfüllt.

Rund 20 % der Aargauer Waldfläche wurden als Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald im Richtplan festgesetzt. Viele dieser Gebiete wurden in die kommunalen Nutzungsplanungen als Naturschutzzone übernommen. Mit der raumplanerischen Sicherung dieser aus Sicht Naturschutz wertvollen Gebiete hat sich an den Eigentumsverhältnissen dieser Waldflächen nichts verändert. Entsprechend liegen die Zuständigkeit und die Kompetenzen betreffend Unterhalt der vorhandenen Waldstrassen ebenfalls bei den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Auch in diesen Gebieten wird das Laubblasen in der Regel auf das von den Motionärinnen und Motionären geforderte Minimum beschränkt.

¹ Sowohl das Abranden wie die Reinigung der Durchlässe dienen der Entwässerung der Waldstrassen. Damit können das Ausschwellen des Strassenkörpers und damit teure Folgeschäden vermindert werden.

Wie die Resultate der Bevölkerungsumfrage 2020 zum Aargauer Wald zeigen (Publikation Resultate am 21. März 2022), fühlen sich nur 1,5 % der Waldbesucherinnen und Waldbesucher durch forstliche Arbeiten (und den dadurch verursachten Lärmemissionen durch Motorsägen, Forstraktoren und weiteren Maschinen) gestört. Die Waldbewirtschaftung geniesst in der Bevölkerung nach wie vor eine hohe Akzeptanz.

Der Strategiebericht umweltAARGAU hält fest, dass menschliche Tätigkeiten zwangsläufig mit Emissionen und Immissionen in die Umwelt verbunden sind. Dies trifft auch auf das Laubblasen zu. Wie die Rückfrage bei verschiedenen Forstbetrieben gezeigt hat, wird das Laubblasen im Wald sehr zurückhaltend betrieben. Viele Forstbetriebe kommunizieren das Laubblasen zudem via Medien oder Social-Media-Kanäle gegenüber der Öffentlichkeit, um den Sinn und Zweck dieser Unterhaltsmassnahme zu erläutern. In Abwägung aller Interessen überwiegen die Vorteile dieser zeitlich stark eingeschränkten Unterhaltsmassnahme die negativen Auswirkungen des Laubblasens. Selbstverständlich sind die negativen Auswirkungen, im Sinn der Vorsorge, so gering wie möglich zu halten. Das Thema des Laubblasens, insbesondere in Schutzgebieten, wird mit den Forstbetrieben anlässlich der periodisch stattfindenden Rapporte im Jahr 2022 thematisiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Gemeinden das Laubblasen im Wald über das notwendige Minimum hinausgeht. In diesen Fällen ist aus Sicht des Regierungsrats im direkten Gespräch nach Lösungen zur Minimierung der Lärmbelastung zu suchen. Einschränkungen oder Verbote auf Ebene des Kantons sind nicht sinnvoll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.–.

Regierungsrat Aargau